

Nr. 417

18.12.2013

19. Jahrgang

Nummer			Seite
45/2013	Kreis Gütersloh	1. Änderungssatzung vom 25.11.2013 zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008	2185
46/2013	Kreis Gütersloh	Kommunalwahlen 2014: Wahltag für die Neuwahl und gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der Städte Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Versmold und Werther (Westf.) sowie der Gemeinden Langenberg und Steinhagen	2186
47/2013	Kreis Gütersloh	Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 25.05.2014	2187

45/2013 Kreis Gütersloh

1. Änderungssatzung vom 25.11.2013 zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.2013 (GV. NRW. S. 564), in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008 (ABl. Kreis Gütersloh, S. 1320) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige nach § 30 Absatz 2 KrO NRW sowie auf Entschädigung für die Haushaltsführung gemäß § 30 Absatz 3 KrO NRW werden folgende Festsetzungen getroffen:“

2. In Absatz 4 Satz 4 werden das Wort „Selbständige“ durch „Selbstständige“ ersetzt und die Worte „und Hausfrauen/-männern“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 29.09.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 25.11.2013

gez. Adenauer
Landrat

46/2013 Kreis Gütersloh

Kommunalwahlen 2014: Wahltag für die Neuwahl und gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der Städte Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Versmold und Werther (Westf.) sowie der Gemeinden Langenberg und Steinhagen

Gemäß § 46b und § 14 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird als Wahltag für die Neuwahl der Bürgermeisterin / der Bürgermeisterin der

- Stadt Halle (Westf.),
- Stadt Harsewinkel,
- Gemeinde Langenberg,
- Stadt Rheda-Wiedenbrück,
- Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
- Gemeinde Steinhagen,
- Stadt Versmold und
- Stadt Werther (Westf.)

Sonntag, der 25. Mai 2014 festgelegt.

Als Termin für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird gemäß § 46c Absatz 2 Satz 2 KWahlG Sonntag, der 15. Juni 2014 festgesetzt.

Gütersloh, 16.12.2013

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Koch
Kreisdirektorin

47/2013 Kreis Gütersloh

Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 25.05.2014

Vorbemerkung

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) statt. Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge werden in Nordrhein-Westfalen am gleichen Tag auch die Gemeinde- und Kreisvertretungen für die am 01.06.2014 beginnende, am 31.10.2020 endende Wahlperiode gewählt.

Zusammen mit dem Kreistag des Kreises Gütersloh findet am 25. Mai 2014 auch die Wahl der Landrätin / des Landrates des Kreises Gütersloh statt. Für den Fall, dass bei letzterer eine Stichwahl erforderlich wird, findet diese entsprechend der Festsetzung der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde am Sonntag, dem 15. Juni 2014, statt.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 729), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Kreistag des Kreises Gütersloh und Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrates für den Kreis Gütersloh bis spätestens

Montag, den 07. April 2014, 18:00 Uhr,

bei mir im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 127, einzureichen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort erhältlich. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe eines im Internet bereitgestellten EDV-Programms, der sog. Parteienkomponente, erstellt werden: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>. Informationen zur Installation und Benutzung erhalten Sie unter <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/faq> oder im Wahlamt des Kreises Gütersloh (Frau Kathrin Birkenhake, Tel.: 05241/85-1137, E-Mail: Kathrin.Birkenhake@gt-net.de).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 07. April 2014 bei mir einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Das Gebiet des Kreises Gütersloh ist nach § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) i. V. m. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 12 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 513), i. V. m. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) KWahlG durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014 in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 in folgende 30 Kreiswahlbezirke eingeteilt worden:

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Kreiswahlbezirks-Nr.	Gemeindewahlbezirke	Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl
101	10 - 30	Gütersloh	11.112
102	50 - 70	Gütersloh	13.739
103	80 - 100	Gütersloh	13.414
104	110 - 130	Gütersloh	14.635
105	140 - 160	Gütersloh	13.076
106	170 - 190	Gütersloh	13.893
107	200 - 220	Gütersloh	13.560
108	14 - 19	Rheda-Wiedenbrück	13.181
109	1 - 4	Rheda-Wiedenbrück	10.582
110	5 - 8	Rheda-Wiedenbrück	11.449
111	9 - 13	Rheda-Wiedenbrück	12.541
112	7 - 10, 14 - 19	Rietberg	14.590
113	1 - 4, 6, 11 - 13	Rietberg	13.363
114	9 - 16	Schloß Holte-Stukenbrock	13.272
115	1 - 8	Schloß Holte-Stukenbrock	12.909
116	1 - 8	Harsewinkel	12.643
117	9 - 16	Harsewinkel	11.781
118	3 - 8, 10 - 13	Verl	12.427
119	1, 2, 9, 14 - 19	Verl	12.976
120	1, 2, 6 - 12	Versmold	11.325
121	3 - 5, 13 - 17	Versmold	9.792
122	1, 7, 8, 10 - 15	Halle (Westf.)	10.099
123	2 - 6, 9, 16 - 19	Halle (Westf.)	11.231
124	1 - 8	Steinhagen	9.416
125	9 - 17	Steinhagen	10.795
126	1 - 8, 10	Herzebrock-Clarholz	9.105
127	9, 11 - 17 40	Herzebrock-Clarholz Gütersloh	10.824
128	1 - 13	Werther (Westf.)	10.935
129	1 - 14 14	Borgholzhausen Werther (Westf.)	9.535
130	1 - 13 5	Langenberg Rietberg	9.280

3. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 1 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

4. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken

von mindestens **20** Wahlberechtigten des jeweiligen Kreiswahlbezirkes (§ 15 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 1 KWahlO und Artikel 2 Satz 2 und 3 der Änderungsverordnung vom 11.11.2008 – GV.NRW. S. 679)

b) bei Reservelisten

von mindestens **100** Wahlberechtigten des Kreisgebietes (§ 16 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 2 KWahlO und Artikel 2 Satz 2 und 3 der Änderungsverordnung vom 11.11.2008 – GV.NRW. S. 679)

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates

von mindestens **300** Wahlberechtigten des Kreisgebietes (§§ 46 b, 46 d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gleiches gilt nach den §§ 15 Abs. 2, 46 b und 46 d KWahlG für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Landrätin/des Landrates; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates gilt dies nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46 b und 46 d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75 b KWahlO verwiesen. Die Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet unter folgenden Links abrufbar:

<http://www.mik.nrw.de/>

<https://recht.nrw.de/>

Textausgaben dieser Vorschriften können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Auskunft über Einzelheiten wird im Kreishaus in Gütersloh, Zimmer Nr. 127, Tel.: 05241/85-1137 oder Zimmer Nr. 128, Tel.: 05241/85-1132 erteilt.

Gütersloh, 18.12.2013

Kreis Gütersloh
Die Wahlleiterin

gez. Koch
(Kreisdirektorin)